

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

Aarau, 1. Februar 2008

### Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2008)

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess- verein	Schütze
Art. 12 Grundsatz <sup>1</sup> Wer rekrutiert ist, wird militärdienstpflichtig. <sup>2</sup> Die Militärdienstpflicht umfasst: a. die Pflichten ausser Dienst (Art. 25) b. ....				(X)	X
Art. 25 Pflichten ausser Dienst <sup>1</sup> Die Militärdienstpflichtigen haben ausser Dienst die folgenden Pflichten: a. Sie sorgen für die sichere Aufbewahrung und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung (Art. 112). b. Sie bestehen die Inspektionen (Art. 113). c. Sie erfüllen die Schiesspflicht (Art. 63). d. Sie befolgen die übrigen Vorschriften über das Verhalten ausser Dienst. <sup>2</sup> ....					X

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Militärgesetz (MG)

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 62 Unterstützung des Bundes</p> <p><sup>1</sup> Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Tätigkeiten der militärischen Verbände und Vereine für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung, soweit sie im Interesse der Landesverteidigung liegen und nach den entsprechenden Vorschriften durchgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Er unterstützt die anerkannten Schiessvereine für die mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition durchgeführten Schiessübungen.</p> <p><sup>3</sup> .....</p>	X			X	
<p>Art. 63 Ausserdienstliche Schiesspflicht</p> <p><sup>1</sup> Während der Dauer der Militärdienstpflicht müssen die folgenden Angehörigen der Armee jährlich ausserdienstliche Schiessübungen bestehen:</p> <p>a. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind;</p> <p>b. Subalternoffiziere, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind.</p> <p><sup>2</sup> Diese Schiessübungen werden von Schiessvereinen organisiert und sind für die Schützen kostenlos.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass Subalternoffiziere die Schiesspflicht mit der Pistole statt mit dem Sturmgewehr erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Er kann die Dauer der Schiesspflicht anders regeln und Ausnahmen von der Schiesspflicht vorsehen.</p> <p><sup>5</sup> Wer der Schiesspflicht nicht nachkommt, muss einen Nachschiesskurs ohne Sold bestehen. Wer die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreicht, muss einen besoldeten Schiesskurs absolvieren.</p> <p><sup>6</sup> Der Bund entschädigt die anerkannten Verbände und Vereine für die Organisation und die Durchführung der Bundesübungen.</p>	X	X		X	X

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Militärgesetz (MG)

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 125 Schiesswesen ausser Dienst</p> <p><sup>1</sup> Die Kantone ernennen die kantonalen Schiesskommissionen und anerkennen die Schiessvereine.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantone entscheiden über den Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst und weisen Schiessvereine den Anlagen zu. Sie achten auf umweltverträgliche Schiessanlagen und fördern Gemeinschafts- oder Regionalanlagen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat regelt den Zuständigkeitsbereich und die Pflichten der Kantone.</p>		X		X	
<p>Art. 133 Schiessanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Schiessanlagen sind der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport kann den Gemeinden für die Errichtung von Schiessanlagen das Enteignungsrecht nach dem EntG<sup>106</sup> erteilen, sofern ihnen diese Möglichkeit nicht aufgrund des kantonalen Rechts zusteht.</p> <p><sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erlässt Vorschriften über Lage, Bau und Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst sowie über die zulasten der Schiessvereine gehenden Einrichtungen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Sicherheit, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes.</p>			X		
	X		X		
	X	(X)		X	

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003 (Stand am 1. Januar 2008)

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p><b>Art. 3 Durchführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die anerkannten Schiessvereine führen die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen durch.</p> <p><sup>2</sup> Ausserdienstliche Schiessübungen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und von den zuständigen Militärbehörden anerkannten Schiessanlagen oder auf den von den zuständigen eidgenössischen Schiessoffizieren bewilligten Schiessgeländen durchgeführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt Vorschriften über den Schiessbetrieb der Schiessvereine, die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen, die von den Schiesspflichtigen verlangten Mindestleistungen und die zugelassenen Waffen und Munitionsarten.</p>				X	
<p><b>Art. 4 Begriffsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Als Schiessübungen und Ausbildungskurse im Interesse der Landesverteidigung gelten:</p> <p>a. die Bundesübungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Obligatorische Programme 25m, 50m und 300m,</li> <li>2. Feldschiessen 25m, 50m und 300m;</li> </ol> <p>b. die freiwilligen Schiessübungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vereinstrainings, Schiesswettkämpfe und Vorübungen zu den Bundesübungen nach Massgabe der Grösse der Schiessanlage, der Anzahl sie benützenden Schützen, der Mitgliederzahl der darauf trainierenden Schiessvereine sowie der Lärmbelastung kann ausgegangen werden von jährlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- sieben Schiesshalbtagen für die Vereinstrainings und die Schiesswettkämpfe</li> <li>- vier Schiesshalbtagen für die Vorübungen zu den Bundesübungen,</li> </ul> </li> <li>2. Schiesswettkämpfe der militärischen Verbände und Vereine;</li> </ol>	X			X	(X)
		(X)	X	X	(X)
	X		(X)	X	

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>c. die Schiesskurse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schützenmeisterkurse,</li> <li>2. Jungschützenleiterkurse,</li> <li>3. Schützenmeister- und Jungschützenleiter-Wiederholungskurse,</li> <li>4. Jungschützenkurse,</li> <li>5. Nachschiesskurse,</li> <li>6. Verbliebenenkurse.</li> </ol>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>
<p><sup>2</sup> Als Ordonnanzwaffen gelten die folgenden, unveränderten, von der armasuisse für die Armee beschafften Waffen:</p> <p>a. Handfeuerwaffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Langgewehre 11 und 96/11,</li> <li>2. Karabiner 11,</li> <li>3. Karabiner 31,</li> <li>4. Sturmgewehr 57,</li> <li>5. Sturmgewehr 90;</li> </ol> <p>b. Faustfeuerwaffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pistole 00,</li> <li>2. Pistole 06,</li> <li>3. Pistole 06/29,</li> <li>4. Pistole 49 (SIG P 210),</li> <li>5. Pistole 75 (SIGSAUER P 220),</li> <li>6. Pistole 03 (SIG Pro SPC 2009).</li> </ol>	<b>X</b>			<b>(X)</b>	<b>X</b>
<p><sup>3</sup> Als Ordonnanzwaffen gelten auch die entsprechenden P-gestempelten Waffen, welche den Angehörigen der Armee beim Ausscheiden aus der Armee zu Eigentum überlassen werden.</p>	<b>X</b>			<b>(X)</b>	<b>X</b>
<p><sup>4</sup> Als Ordonnanzmunition gelten:</p> <p>a. Gewehrpatronen 11 und 90;</p> <p>b. Pistolenpatronen 03 und 41.</p>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 19 Anerkennung der Schiessvereine</p> <p><sup>1</sup> Schiessvereine dürfen Übungen nach dieser Verordnung nur durchführen, wenn sie von der kantonalen Militärbehörde anerkannt worden sind; diese hören die kantonale Schiesskommission und den zuständigen eidgenössischen Schiessoffizier an.</p> <p><sup>2</sup> Es können nur Vereine anerkannt werden, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Rechtsform nach den Artikeln 60 ff. des Zivilgesetzbuches (SR 210) aufweisen;</li> <li>b. den Zweck, ausserdienstliche Schiessübungen durchzuführen, in den Statuten nennen und die entsprechenden Aufgaben des Vorstandes umschreiben;</li> <li>c. mit der Durchführung ausserdienstlicher Schiessübungen einem Bedürfnis entsprechen;</li> <li>d. Schiesspflichtige an den Bundesübungen teilnehmen lassen;</li> <li>e. einem Landeschützenverband angehören, der durch das VBS anerkannt ist;</li> <li>f. über eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus Schiessübungen verfügen;</li> <li>g. eine Schiessanlage zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen zur Verfügung haben.</li> </ul>		X		X	
		X		X	

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess- verein	Schütze
<p>Art. 21 Zulassungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Anerkannte Schiessvereine sind verpflichtet, die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen der Armee an den Bundesübungen kostenlos teilnehmen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Sie können in begründeten Fällen, insbesondere wenn die betrieblichen Kapazitäten der Schiessanlage aus Gründen des Lärmschutzes beschränkt sind, Schiesspflichtigen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Teilnahme verweigern.</p> <p><sup>3</sup> Schiesspflichtige können aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn sie sich den Anordnungen der zuständigen Vereins- und Aufsichtsorganen widersetzen, dauernd oder vorübergehend von der weiteren Teilnahme an Schiessübungen im Verein ausgeschlossen werden.</p>		X		X X X	X X X
<p>Art. 27 Zeitliche Festlegung der Schiesshalbtage für das obligatorische Programm</p> <p><sup>1</sup> Die Bundesübungen und Jungschützenkurse müssen am 31. August beendet sein. Das VBS kann bei Verzögerungen im Neu- oder Umbau von Schiessanlagen, bei Epidemien oder aus anderen zwingenden Gründen auf Gesuch hin einen späteren Termin bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schiessvereine müssen vor und nach dem Monat Juli mindestens einen Schiesshalbtage für das Schiessen des obligatorischen Programms ansetzen. Sie haben für eine ortsübliche Veröffentlichung zu sorgen.</p> <p><sup>3</sup> Die örtlichen Vorschriften über die öffentlichen Ruhetage sind zu beachten.</p>				X X X	

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess- verein	Schütze
<p>Art. 29</p> <p><sup>1</sup> Kann in einer Gemeinde keine Schiessanlage gebaut werden und ist ein Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde nicht möglich, so verordnet die kantonale Militärbehörde, nach Anhören des zuständigen eidgenössischen Schiessoffiziers:</p> <p>a. die Zuweisung einer fremden Gemeindeschiessanlage;</p> <p>b. den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Zweckverband für die Errichtung einer Gemeinschaftsschiessanlage;</p> <p>c. die Errichtung einer Gemeindeschiessanlage auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Neugegründeten Vereinen kann eine bisherige Gemeindeschiessanlage zugewiesen werden, auch wenn bereits andere Schiessvereine die Schiessanlage benützen oder ausgebaut haben.</p>					
<p>Art. 34 Aufgaben der kantonalen Militärbehörden</p> <p><sup>1</sup> Die kantonalen Militärbehörden:</p> <p>a. ernennen nach Anhören des zuständigen eidgenössischen Schiessoffiziers die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen;</p> <p>b. anerkennen die Schiessvereine;</p> <p>c. ahnden die Nichterfüllung der Schiesspflicht und die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Schiesswesens ausser Dienst;</p> <p>d. erteilen Bewilligungen für die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern an Bundesübungen;</p> <p>e. erteilen und widerrufen die Betriebsbewilligung von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst;</p> <p>f. treffen die Anordnung nach Artikel 29.</p>					
		X	X		
		X	X		
		X	X		
		X	X	X	
		X			
		X		X	
		X			X
		X			



## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<sup>2</sup> Sie können bei schweren Pflichtverletzungen, insbesondere bei fachlichen, organisatorischen oder kommunikativen Mängeln, Präsidentinnen, Präsidenten und Mitglieder einer kantonalen Schiesskommission abberufen. Vor dem Entscheid ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.		X			
Art. 38 Leistungen an die Vereine Die Schiessvereine erhalten vom Bund jährlich:					
a. Gratismunition für die Bundesübungen, für Jungschützenkurse und für Finals von Jungschützenwettkämpfen auf nationaler Ebene;	X			X	
b. Kaufmunition zum Einheitspreis;	X			X	
c. Entschädigungen an die Kosten des Verwaltungs- und Schiessbetriebes sowie des Versicherungsschutzes.	X			X	
Art. 45 Verkauf von Ordonnanzmunition					
<sup>1</sup> Die Ordonnanzmunition muss den Schützinnen und Schützen zu dem vom VBS festgelegten Preis abgegeben werden. Die Berechnung eines Schussgeldes ist nur dann gestattet, wenn Munitionspreis und Schussgeld einzeln zur Kenntnis gebracht werden.	X			X	
<sup>2</sup> Die maximale Höhe des Schussgeldes richtet sich nach der Verordnung des VBS vom 12. Dezember 1995 (SR 510.301.1) über die Verwaltung der Armee.	X			X	
Art. 49 Massnahmen gegen Schützen und Vorstandsmitglieder					
<sup>1</sup> Die kantonale Militärbehörde entscheidet über:					
a. die Erfüllung der Schiesspflicht im Nachschiesskurs (Art. 16) bei vorschriftswidrigem Verhalten der Schützin oder des Schützen;		X			X
b. das Aufgebot zum Verbliebenenkurs (Art. 17);		X			X
c. den Ausschluss von den freiwilligen Bundesübungen, bei Nichtschiesspflichtigen auch vom obligatorischen Programm bis zu fünf Jahren;		X			
d. den Ausschuss von Mitgliedern des Vereinsvorstandes, die ihren Pflichten nicht nachkommen.		X		X	

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<sup>2</sup> Diese Massnahmen können unabhängig von einer allfälligen Bestrafung getroffen werden.		X			
Art. 51            Massnahmen gegen Schiessvereine					
<sup>1</sup> Die kantonale Militärbehörde kann Schiessvereinen, die sich den Vorschriften dieser Verordnung oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht unterziehen, die Anerkennung entziehen.		X		X	
<sup>2</sup> Die Gruppe Verteidigung kann Massnahmen gegen Schiessvereine verfügen, die ihrer Aufgabe nicht nachkommen, sich den Weisungen der zuständigen kantonalen Schiesskommission widersetzen oder in der administrativen oder schiess-technischen Leitung wiederholt beanstandet werden mussten. Sie kann:					
a. Schiessvereine unter besondere Aufsicht stellen;					
b. Bundesleistungen zurückbehalten;	X			X	
c. Bundesleistungen entziehen;					
d. Munition nur gegen Vorauszahlung liefern.					

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung - VBS) vom 11. Dezember 2003 (Stand am 1. Januar 2008)

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 2 Abgabe von Munition für Schiessanlässe</p> <p><sup>1</sup> Für folgende Schiessanlässe gibt der Bund Gratismunition ab:</p> <p>a. Bundesübungen;</p> <p>b. Schiesskurse nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Schiessverordnung;</p> <p>c. Finals von Jungschützenwettkämpfen auf nationaler Ebene;</p> <p>d. Schiessen des Sicherheitspersonals auf Bundesebene (Bundesanwaltschaft, Bundespolizei, Nationalbank usw.).</p> <p><sup>2</sup> Für freiwillige Schiessübungen des Schiesswesens ausser Dienst gibt der Bund Kaufmunition zum Einheitspreis ab.</p>	X			X	X
<p>Art. 8 Schützenmeisterinnen und Schützenmeister</p> <p><sup>1</sup> Als Schützenmeisterin oder Schützenmeister 300m anerkannt ist, wer einen Schützenmeisterkurs 300m oder einen Jungschützenleiterkurs erfolgreich absolviert hat.</p> <p><sup>2</sup> Als Schützenmeisterinnen oder Schützenmeister 25/50m anerkannt ist, wer einen Schützenmeisterkurs 25/50m erfolgreich absolviert hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Schützenmeisterinnen und Schützenmeister leiten die Bundesübungen sowie den restlichen Schiessbetrieb der anerkannten Schiessvereine und sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schiesspflichtigen verantwortlich.</p>	X			X	
<p>Art. 13 Sicherheitsvorschriften</p> <p><sup>1</sup> Für das Schiesswesen ausser Dienst gelten die Waffenreglemente der Armee sowie die Weisungen der Gruppe Verteidigung für Schiessanlagen.</p> <p><sup>2</sup> (Aufgehoben).</p>	X			X	(X)

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung - VBS

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 14 Aufsicht durch Schützenmeisterinnen oder Schützenmeister</p> <p><sup>1</sup> Mindestens eine Schützenmeisterin oder ein Schützenmeister 300m muss eingesetzt werden für sechs in Betrieb stehende Zugscheiben oder vier elektronische Scheiben auf 300m.</p> <p><sup>2</sup> Mindestens eine Schützenmeisterin oder ein Schützenmeister 25/50m muss eingesetzt werden für fünf in Betrieb stehende Scheiben auf 25 bzw. 50m.</p>	X			X	
<p>Art. 16 Meldung der Bundesübungen</p> <p><sup>1</sup> Der Schiessverein meldet dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission mindestens 14 Tage vor der ersten Bundesübung, spätestens aber bis zum 10. April, Zeit und Ort aller bis zum 31. August vorgesehenen Bundesübungen.</p> <p><sup>2</sup> Änderungen nach der Meldung der Bundesübungen sind sofort dem Mitglied der Schiesskommission zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Vor dem Instruktionsrapport dürfen die Schiessvereine Bundesübungen nur mit Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der zuständigen Schiesskommission durchführen.</p>		X		X	
<p>Art. 20 Zugelassene Waffen</p> <p><sup>1</sup> Schiesspflichtige Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft schiessen das obligatorische Programm 300m mit ihrer persönlichen Waffe. Die Übungen dürfen nur aus zwingenden Gründen mit der Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen geschossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 300m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen oder diejenige eines Schiessvereins benutzen.</p> <p><sup>3</sup> Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 25m mit ihrer persönlichen Waffe.</p>				X	X
				X	X
				X	X

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung - VBS

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p><sup>4</sup> Jungschützinnen und Jungschützen schießen die Bundesübungen 300m mit dem Stgw 90.</p> <p><sup>5</sup> Angehörige der Polizeikorps und des Grenzwachtkorps können die Bundesübungen mit ihrer Dienstwaffe schießen.</p> <p><sup>6</sup> Die übrigen Schützinnen und Schützen schießen die Bundesübungen mit Ordnonanzwaffen oder den folgenden zugelassenen Waffen; diese müssen den Stempel der eidgenössischen Beschussprobe, den Beschusstempel der autorisierten Beschussstellen SAN Swiss Arms oder RUAG Landsystems oder den Stempel eines Beschussamtes des Herkunftslandes tragen: Stgw 57 PE und Stgw 90 PE, SG 550-1 CH, den privaten Pistolen SIG P210-1/2/4/6, SIG P 220, SIG P 225, SIG P 226, SIG P 228, SIG P 229, SIG P 239, SIG Pro SPC 2009, SIG Pro SP 2009, SIG Sauer SP 2022, SIG Sauer SPC 2022, Sphinx AT 2000, Sphinx 3000, Glock 17, Glock 19, Glock 26.</p>				X	X
<p>Art. 24 Durchführung</p> <p><sup>1</sup> Das obligatorische Programm darf nur an den dafür gemeldeten Schiesstagen geschossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der zuständige eidgenössische Schiessoffizier kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.</p>	X		(X)	X	(X)
<p>Art. 25 Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Schiesspflichtigen, die nichtschiesspflichtigen Angehörigen der Armee sowie die Schützinnen und Schützen mit Leihwaffen haben das Dienstbüchlein und den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein mitzubringen.</p> <p><sup>2</sup> Der Schiessverein prüft die Identität der Schiesspflichtigen und stellt fest, ob diese das obligatorische Programm nicht bereits in einem anderen Schiessverein geschossen haben.</p>				X	X
				X	X

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung - VBS

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 26 Probeschüsse</p> <p><sup>1</sup> Die Schützinnen und Schützen können vor den einzelnen Übungen Probeschüsse auf ihre Kosten schiessen.</p> <p><sup>2</sup> Nichtverschossene Probeschüsse sind dem Schiessverein zurückzugeben.</p>				X	X
<p>Art. 27 Erfüllung und Bestehen der Schiesspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn die oder der Schiesspflichtige:</p> <p>a. mit der Handfeuerwaffe mindestens 42 Punkte bzw. mit der Faustfeuerwaffe mindestens 120 Punkte erreicht; und</p> <p>b. nicht mehr als drei Nuller geschossen hat.</p>				X	X
<p>Art. 28 Wiederholungen</p> <p><sup>1</sup> Schiesspflichtige, welche die Schiesspflicht nicht bestehen, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiesstag im selben Verein höchstens zweimal wiederholen. Sie sind auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.</p> <p><sup>2</sup> .....</p>				X	X
<p>Art. 30 Schiesstage</p> <p><sup>1</sup> Der SSV legt im Einvernehmen mit der Gruppe Verteidigung die Schiesstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Auf den Schiessanlagen, auf denen das Feldschiessen stattfindet, dürfen an den betreffenden Schiesshalbtagen auf die gleiche Distanz vorher oder gleichzeitig nicht andere Übungen geschossen werden.</p>	X			X	(X)

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung - VBS

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess- verein	Schütze
<p>Art. 35 Verwechslung oder Verlust</p> <p><sup>1</sup> Die Schützinnen und Schützen sind für ihre Waffen persönlich verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Bei Verwechslung oder Verlust einer bundeseigenen Waffe hat die Besitzerin oder der Besitzer dem nächstgelegenen Zeughaus sowie der nächsten Polizeidienststelle sofort Meldung zu erstatten. Für unpersönliche Leihwaffen obliegt dies dem verantwortlichen Vereinsvorstand.</p>	(X)			X	X
<p>Art. 36 Aufbewahrung</p> <p><sup>1</sup> Waffen dürfen nur in Schützenhäusern aufbewahrt werden, sofern die entsprechenden Räumlichkeiten oder Behältnisse den Sicherheitsanforderungen für die Munitionseinlagerung genügen.</p> <p><sup>2</sup> Waffen und Munition sind getrennt voneinander zu lagern.</p>				X	
<p>Art. 37 Grundsatz</p> <p>Persönliche Leihwaffen dürfen abgegeben werden an:</p> <p>a. Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz;</p> <p>b. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung für die Dauer des Amtes als Schützenmeisterin oder Schützenmeister beziehungsweise als Jungschützenleiterin oder Jungschützenleiter.</p>	X				(X)
	X	X		X	(X)

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessverordnung - VBS

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 69 Eintrag in den Leistungsausweis</p> <p><sup>1</sup> Die Resultate der Bundesübungen sind durch den Schiessverein in den Leistungsausweis oder in das Schiessbüchlein einzutragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Richtigkeit der Eintragungen ist durch ein Vorstandsmitglied unterschriftlich zu bestätigen. Die Eintragung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Datum des Schiessens (Jahr);</li> <li>b. Waffenart und Waffentyp;</li> <li>c. Bezeichnung der Bundesübung;</li> <li>d. Erreichte Punktzahl/Anzahl Treffer;</li> <li>e. Name des Schiessvereins (Stempel) und Unterschrift.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Bei Verbliebenen ist der Punktzahl das Wort „verblieben“ voranzustellen (Art. 28).</p> <p><sup>4</sup> Der Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein sind den Angehörigen der Armee nach dem Schiessen umgehend wieder auszuhändigen.</p> <p><sup>5</sup> Die Eintragungen erfolgen unentgeltlich.</p>				X	
<p>Art. 70 Meldung über die erfüllte Schiesspflicht</p> <p>Die Schiessvereine übermitteln nach jedem Schiesstag die Meldung über die erfüllte Schiesspflicht an die kantonale Militärbehörde.</p>		X		X	



## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

**Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung)** vom 15. November 2004  
(Stand am 7. Dezember 2004)

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p><b>Art. 1</b>            Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung legt die Anforderungen an Lage, Bau, Betrieb und Unterhalt von 300-, 25- und 50-m-Schiessanlagen fest, die teilweise oder ganz dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass:</p> <p>a. die Voraussetzungen für einen geordneten Schiessbetrieb bestehen;</p> <p>b. die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist;</p> <p>c. die Umweltbelastung möglichst klein gehalten werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Sie regelt die Kontrolle.</p>		X	X	X	
<p><b>Art. 2</b>            300-m-Schiessanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Zuweisung und Einrichtung von 300-m-Schiessanlagen für die Bundesübungen und freiwilligen Übungen der Schiessvereine mit Ordonnanzmunition ist nach Artikel 133 Absatz 1 des Militärgesetzes Sache der Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Das VBS kann ausnahmsweise Anlagen von kürzeren Distanzen bewilligen, sofern die Distanz von 300m namentlich wegen den topografischen Gegebenheiten oder den Eigentumsverhältnissen nicht erreicht werden kann. Die sicherheitstechnischen und baulichen Anforderungen werden durch den eidgenössischen Schiessanlagenexperten oder die eidgenössische Schiessanlagenexpertin im Einzelfall bestimmt.</p>	X		X  (X)		
<p><b>Art. 3</b>            Gemeinschaftsschiessanlagen und Gemeinschaftsnutzungen</p> <p><sup>1</sup> Damit rationeller gebaut und das vorhandene Gelände besser ausgenützt werden kann, ist der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Errichtung einer Gemeinschaftsschiessanlage anzustreben. Eine allfällige Enteignung richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930 (SR 711).</p> <p><sup>2</sup> Bei bestehenden Schiessanlagen sind Gemeinschaftsnutzungen anzustreben.</p>		X	X		

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessanlagen-Verordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 7 Pflichten der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300-m-Schiessanlage fallen zu Lasten der Gemeinden:</p> <p>a. die Beschaffung des Grundstückes durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landerwerb, Pacht oder Begründung von Baurechten für die Erstellung einer den Verhältnissen angepassten Schiessanlage mit den notwendigen Zugangswegen und Parkplätzen.</li> <li>2. die Errichtung der notwendigen Dienstbarkeiten und deren Eintrag im Grundbuch.</li> </ol> <p>b. der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen wie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schützenhaus, inkl. Schiessraum, Waffenreinigungsmöglichkeit, Büro, sanitäre Einrichtungen, Munitionsmagazin,</li> <li>2. elektrische Einrichtungen,</li> <li>3. den notwendigen Lärmschutzmassnahmen nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)</li> <li>4. Scheibenstand für Zugscheiben oder elektronische Scheiben mit allen Nebeneinrichtungen,</li> <li>5. Scheibenzüge und -rahmen oder elektronische Scheiben,</li> <li>6. Kugelfang und Vorkugelfang mit den vorgeschriebenen Prellplatten,</li> <li>7. Hoch-, Tief- und Seitenblenden in vorschriftsgemässer Ausführung sowie die Errichtung gleicher Anschlaghöhen für alle Schiessstellungen im Schützenhaus, sofern vorhandene Blenden oder Schallschutzeinrichtungen dies erfordern,</li> <li>8. Absperr- und Warnsignaleinrichtungen;</li> </ol> <p>c. die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Einrichtungen nach Buchstaben b.</p> <p><sup>2</sup> Wenn das Grundstück für die Schiessanlage einschliesslich der Gefahrenzonen nicht im Eigentum der Gemeinde oder des Schiessvereins steht, schliesst die Gemeinde die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge ab und lässt diese im Grundbuch eintragen. Eine allfällige Enteignung richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930 (SR 512.31).</p>			X		

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessanlagen-Verordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 8 Beiträge von Gemeinden ohne eigene 300-m-Schiessanlagen</p> <p>Gemeinden, die nicht Eigentümer einer 300-m-Schiessanlage sind und ihren schiessrechtlichen Pflichten nach Artikel 133 Absatz 1 Militärgesetz nicht innerhalb ihres Gemeindegebiets nachkommen, haben sich in die ihren Einwohnern zugewiesenen oder in die von diesen mitbenutzten Schiessanlagen anteilmässig einzukaufen. Sie entrichten an den Unterhalt sowie die Erneuerung angemessene Beiträge. Für die Zuweisung von Schiessanlagen gilt Artikel 29 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003 (SR 512.31).</p>		(X)	X		
<p>Art. 9 Pflichten der Schiessvereine</p> <p><sup>1</sup> Die Erstellung von nicht in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b genannten Einrichtungen sowie deren Unterhalt gehen zu Lasten der Schiessvereine.</p> <p><sup>2</sup> Die Schiessvereine sorgen für die Kontrolle sämtlicher Einrichtungen im Hinblick auf die Betriebssicherheit und für die Absperrmassnahmen während den Schiessübungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schiessvereine sind verantwortlich, dass die Schiessanzeigen rechtzeitig an den ortsüblichen Stellen der Gemeinde angeschlagen, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern beziehungsweise den Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zur Kenntnis gebracht und gegebenenfalls im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert werden.</p>				X	
<p>Art. 14 Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von 300-, 25- und 50-m-Schiessanlagen bedarf es einer Baubewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde.</p> <p><sup>2</sup> Die Baubewilligung kann erst erteilt werden, wenn der eidgenössische Schiessanlagenexperte oder die eidgenössische Schiessanlagenexpertin oder der zuständige eidgenössische Schiessoffizier die Pläne genehmigt hat.</p>	X	X	X	(X)	

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessanlagen-Verordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 17 Abnahme von Schiessanlagen</p> <p><sup>1</sup> Neu-, Um-, oder Erweiterungsbauten sowie bauliche Sanierungen und Anpassungen von Schiessanlagen oder Teilen davon müssen nach der Fertigstellung vom zuständigen eidgenössischen Schiessoffizier abgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Neubauten und Anlagen mit schwierigen Sicherheitsverhältnissen, insbesondere Sicherheitsbauten jeder Art, werden in Anwesenheit des eidgenössischen Schiessanlagenexperten oder der eidgenössischen Schiessanlagenexpertin abgenommen.</p>	X	X	(X)	(X)	
<p>Art. 18 Abnahmebericht</p> <p><sup>1</sup> Der zuständige eidgenössische Schiessoffizier erstellt den Abnahmebericht von Schiessanlagen zuhanden der zuständigen kantonalen Militärbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Der Abnahmebericht wird zusätzlich folgenden Stellen und Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern zur Kenntnisnahme zugestellt:</p> <p>a. der zuständigen Gemeindebehörde;</p> <p>b. der zuständigen Gemeindebehörde zuhanden der Bauherrin oder des Bauherrn und des zuständigen Schiessvereins;</p> <p>c. dem eidgenössischen Schiessanlagenexperten oder der eidgenössischen Schiessanlagenexpertin;</p> <p>d. der Präsidentin oder dem Präsidenten der zuständigen kantonalen Schiesskommission;</p> <p>e. der USS bei kombinierten Schiessanlagen (Art. 23 Abs. 3).</p>	X	X	X	X	
<p>Art. 19 Betriebsbewilligung</p> <p><sup>1</sup> Sofern der Abnahmebericht die Zweckmässigkeit und die Sicherheit der Schiessanlage sowie die Einhaltung der technischen Anforderungen bestätigt, erteilt die zuständige kantonale Militärbehörde die Betriebsbewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Eine provisorische, befristete Freigabe kann durch den zuständigen eidgenössischen Schiessoffizier erfolgen.</p>	X	X			

## Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst

### Fortsetzung Schiessanlagen-Verordnung

Inhalt	Bund	Kanton	Gemeinde	Schiess-verein	Schütze
<p>Art. 21 Sperrung und Aufhebung einer Schiessanlage</p> <p><sup>1</sup> Der zuständige eidgenössische Schiessoffizier kann aus sicherheitstechnischen Gründen die vorläufige Sperrung einer Schiessanlage bis zum Entscheid der zuständigen kantonalen Militärbehörde anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Militärbehörde kann aus sicherheitstechnischen Gründen die Sperrung, teilweise Sperrung oder Aufhebung einer Schiessanlage verfügen. Die Sperrung kann auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers oder zwangsweise erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Schiessanlagen dürfen erst aufgehoben werden, wenn betriebsbereite Ersatzanlagen vorhanden sind.</p>	<p>X</p>		(X)	(X)	
<p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Militärbehörde kann aus sicherheitstechnischen Gründen die Sperrung, teilweise Sperrung oder Aufhebung einer Schiessanlage verfügen. Die Sperrung kann auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers oder zwangsweise erfolgen.</p>		X	(X)	(X)	
<p><sup>3</sup> Schiessanlagen dürfen erst aufgehoben werden, wenn betriebsbereite Ersatzanlagen vorhanden sind.</p>	X	X	X	X	
<p>Art. 23 Anlagen für sonstige Schiessstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Genehmigung und Kontrolle von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, wie Vorderlader-, Kleinkalibergewehr-, Armbrust-, Druckluft-, Dynamic-Shooting- und Jagdschiessanlagen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann zu Lasten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers bei der USS eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zur Begutachtung beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Wird eine Anlage für sonstige Schiessstätigkeit in eine Schiessanlage nach Artikel 1 Absatz 1 integriert, ist die Abnahme durch den zuständigen eidgenössischen Schiessoffizier vorzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Beurteilung der Sicherheit in Anlagen für sonstige Schiessstätigkeit sind die Vorschriften der USS anwendbar.</p>	<p>X</p>				
<p><sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann zu Lasten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers bei der USS eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zur Begutachtung beiziehen.</p>	X				
<p><sup>3</sup> Wird eine Anlage für sonstige Schiessstätigkeit in eine Schiessanlage nach Artikel 1 Absatz 1 integriert, ist die Abnahme durch den zuständigen eidgenössischen Schiessoffizier vorzunehmen.</p>	X				
<p><sup>4</sup> Für die Beurteilung der Sicherheit in Anlagen für sonstige Schiessstätigkeit sind die Vorschriften der USS anwendbar.</p>	X				